

Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen erlässt auf Grundlage des § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Aufstallung von im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) gehaltenem Geflügel, d.h. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane (auch Pfauen), Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),wird angeordnet.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Der Begründungstext kann auf der Internetseite www.lmtvet.bremen.de oder während der Sprechzeiten der Behörde an den Standorten in der Lötzener Straße 3, 28207 Bremen, oder in der Freiladestraße 1, 27572 Bremerhaven, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzener Str. 3, 28207 Bremen, einzulegen.

Hinweise:

- Rechtsbehelfe gegen die Anordnung zu Nr. 1 haben gem. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenrechtliche Anordnung können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und nach § 32 Absatz 3 mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- Tierhalter, die ihrer Meldepflicht noch nicht nachgekommen sind, werden ausdrücklich aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen.

Bremen, den 27.11.2014

**Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz-
und Veterinärdienst des Landes Bremen**